

Geschäftsführerwechsel nach SächsGastG anzeigen

Wer eine Gaststätte betreibt, hat den Wechsel der Geschäftsführer anzuzeigen.

Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen eine andere als die in der Anzeige angegebene Person zur Vertretung berufen, ist dies unverzüglich bei der Behörde anzuzeigen.

Bei gewerblichen Betrieben ist die [Gewerbeummeldung](#) bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Bei Vereinen und Gesellschaften, die kein Gaststättengewerbe nach § 1 Abs. 2 SächsGastG betreiben, ist das nebenstehende Formular zu verwenden.

Eine Zuverlässigkeitsprüfung ist erforderlich, wenn die Abgabe von alkoholischen Getränken beabsichtigt ist.

Voraussetzungen

- Persönliche Zuverlässigkeit und
- geordnete Vermögensverhältnisse

des Antragstellers bzw. der gesetzlichen Vertreter

Kosten

Kosten (typisch): 10,00 Euro

Zahlungsmöglichkeiten

- Barzahlung bei Abholung der Bestätigung oder
- Überweisung nach Gebührenbescheid

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeigeformular** (*Original*)
- **Gesellschaftervertrag oder Handelsregistereintragung** (*Original*)
- **Führungszeugnis (Belegart O) oder Nachweis über die Beantragung** (*Original*)

Bei der Belegart O geht das Führungszeugnis nach Beantragung dem Ordnungsamt direkt zu.

Das Dokument muss nicht vorgelegt werden, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr sein sollte.

- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9 - G10) oder Nachweis über die Beantragung** (*Original*)

Bei der Belegart 9 geht der Gewerbezentralregisterauszug nach Beantragung dem Ordnungsamt direkt zu.

Bei juristischen Personen muss der Gewerbezentralregisterauszug für die juristische Person und die vertretungsberechtigten natürlichen Personen vorgelegt werden.

Das Dokument muss nicht vorgelegt werden, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr sein sollte.

- **Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis oder Nachweis über die Beantragung (Original)**

Unterlagen sind beim zuständigen Amtsgericht einzuholen.

Bei juristischen Personen muss die Auskunft für die juristische Person und die vertretungsberechtigten natürlichen Personen vorgelegt werden.

Das Dokument muss nicht vorgelegt werden, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr sein sollte.

- **Auskunft aus dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder**

www.vollstreckungsportal.de, kann nur online beantragt werden!

Bei juristischen Personen muss die Auskunft für die juristische Person und die vertretungsberechtigten natürlichen Personen vorgelegt werden.

Das Dokument muss nicht vorgelegt werden, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr sein sollte.

- **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (Original)**

Unterlagen sind beim zuständigen Finanzamt einzuholen.

Bei juristischen Personen muss die Bescheinigung für die juristische Person und die vertretungsberechtigten natürlichen Personen vorgelegt werden.

Das Dokument muss nicht vorgelegt werden, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr sein sollte.

- **Personalausweis oder Reisepass (Original)**
- **Aufenthaltstitel zur Berechtigung der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit (Original)**

Nur erforderlich für nicht EU-Bürger.

Das Dokument wird bei der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellt.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3231
- Telefon: 0371 488-3111
- Fax: 0371 488-3199

Bearbeitungszeit

- 4 Wochen für die Zuverlässigkeitsprüfung
- 3 Tage für die Bestätigung der Gewerbeanzeige

Bearbeitungsfrist

- 4 Wochen für die Zuverlässigkeitsprüfung
- 3 Tage für die Bestätigung der Gewerbeanzeige

Rechtsgrundlage:

§ 6a Abs. 2 GewO

Rechtsgrundlagen

- § 1 Abs. 1 und 2 SächsGastG
- § 2 Abs. 1 und 3 SächsGastG
- § 4 Abs. 1 und 4 SächsGastG

Gegen den Kostenbescheid und gegen die befristete Untersagung kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

[Industrie- und Handelskammer](#)

Zuständige Stelle

Sg Gewerbe

Bürgerhaus Am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3231

Fax: +49 371 488 3199

E-Mail.: gewerbe@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00